

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.340.837

Ihr Zeichen: 2025-0.301.487

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus
datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich sieben
Werktagen wird darauf hingewiesen, dass aus fachlicher Sicht eine umfassende und
abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG ist dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu
Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Be-
deutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche
Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben. In der vorgegebenen kurzen Begutach-
tungsfrist kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm die nach § 14
Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den Vorgaben des

Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 vom 26.2.2024), vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

Zu Z 6 (§ 48):

§ 48 regelt den Zugang zu Informationen. Laut den Erläuterungen soll „[a]ufgrund der geänderten Rechtslage [...] § 48 (ehemals Amtsverschwiegenheit) vollständig neu gefasst werden“.

§ 48 sollte ausführlicher erläutert werden. Allgemein wird im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf die Ausführungen zur Zuständigkeit unter Pkt. I. hingewiesen.

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 4 Z 3):

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 3 ist § 60 Abs. 3a sinngemäß anzuwenden.

Eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr iZm Datenverarbeitungsregelungen.

Gleiches ist auch zu Art. 2 Z 13 (§ 10 Abs. 12) anzumerken.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020:

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 2):

1. § 10 Abs. 2 regelt das Studierendenregister, sieht jedoch nur eine demonstrative („insbesondere“) Aufzählung der bereitgestellten Daten(arten) vor. Die betreffenden Daten sollten in § 10 Abs. 2 taxativ genannt werden.

2. Unklar erscheint, welche „datenschutzrechtlichen Zustimmungen oder Widersprüche“ von § 10 Abs. 2 Z 4 umfasst sind. Dies sollte näher erläutert werden.

3. Gemäß § 10 Abs. 2 dient das Studierendenregister der Übermittlung und Koordinierung von Daten der einzelnen Register gemäß § 10 Abs. 4 Z 6 bis 9. Die Erläuterungen nehmen idZ auf die koordinierte und anwendungsfallbezogene Bereitstellung von Studierenden-daten an angeschlossene Verwaltungsregister (zB eAusweise-Plattform des Bundes) und auf die Abstimmung von Daten mit weiteren Registern und Services Bezug.

Es ist aufgrund dieser sehr allgemeinen Ausführungen jedoch nur schwer erkennbar, wofür das Studierendenregister konkret verwendet wird. Das Studierendenregister sollte verständlicher und ausführlicher erläutert werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 3 bis 13):

1. § 10 Abs. 3 regelt die gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) hinsichtlich des Datenverbundes. Die Erläuterungen enthalten hierzu keine näheren Ausführungen.

Hingewiesen wird iZm der Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung sowie einer (gemeinsamen) Anlaufstelle für die Geltendmachung von Betroffenenrechten auf das Urteil des EuGH vom 27. Februar 2025, Rs. C-638/23 (Amt der Tiroler Landesregierung).

Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung sollte ausführlicher erläutert werden und es sollte nochmals geprüft werden, ob die Rollenverteilung in § 10 dem aus diesem EuGH-Urteil ergebenden Vorgaben entspricht.

2. § 10 Abs. 5 sieht weitreichende Abfragebefugnisse für das ZMR vor. Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, weshalb diese Abfragebefugnisse für diesen Zweck verhältnismäßig sind und insbesondere das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen. Näher dargelegt werden sollte auch die jeweilige Erforderlichkeit der zahlreichen Abfragebefugnisse gemäß § 10 Abs. 6. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO wird idZ hingewiesen.

Zudem sollte in § 10 Abs. 6 Z 6 die Abfragebefugnis für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs und Dritte gemäß § 18 E-GovG konkretisiert werden oder – soweit dies nicht möglich ist – zumindest ausführlicher (und allenfalls auch mit Beispielen) erläutert werden. Allgemein wird idZ auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener

Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

3. Gemäß § 10 Abs. 5 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres der BRZ-GmbH als Auftragsverarbeiterin die Meldedaten der Studierenden zu übermitteln. Es sollte klargestellt werden, dass die Übermittlung nicht an die Auftragsverarbeiterin, sondern an die jeweils zuständige Bundesministerin oder den jeweils zuständigen Bundesminister (als Verantwortliche) im Wege der BRZ-GmbH (als Auftragsverarbeiterin) erfolgt.

4. In § 10 Abs. 7 Z 1 bis 3 sollte jeweils auf die konkrete Fundstelle der Abfrageberechtigung verwiesen werden. Allgemein stellt sich auch die Frage, weshalb eine sondergesetzlich geregelte Abfrageberechtigung nochmals in § 10 Abs. 7 geregelt wird. Dies sollte grundsätzlich geprüft werden.

5. Gemäß § 10 Abs. 9 sind die anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen oder privaten Hochschuleergänge sowie die mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragten Banken hinsichtlich der Zuordnung von Daten zur Sicherung der Einhebung von Studienbeiträgen Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO. Dabei haben diese einen Lesezugriff auf bestimmte Daten und einen beschränkten Schreibzugriff.

Es sollte nochmals – auch unter Heranziehung des oben zit. EuGH-Urteils – geprüft werden, ob die Festlegung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in § 10 Abs. 9 den datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 4 Z 7 DSGVO) entspricht.

6. Die nur allgemein geregelte Abfragebefugnis für öffentliche Einrichtungen und Anbieter von Dienstleistungen in § 10 Abs. 10 sollte konkretisiert oder – soweit dies nicht möglich ist – zumindest näher erläutert werden. Insbesondere wäre auch klarzustellen, welche „allenfalls weitere, insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderliche, Daten (bPK-BF/Ersatzkennzeichen, Geburtsdatum)“ gemäß § 10 Abs. 10 Z 1 verarbeitet werden dürfen. IdZ wird auch auf die Anmerkungen zu § 10 Abs. 5 hingewiesen.

7. Hinsichtlich der in § 10 Abs. 13 vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird darauf hingewiesen, dass in einer Verordnung nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden können. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden.

Diesbezüglich wird auch auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Detailgrad einer Eingriffsnorm hingewiesen.

§ 10 Abs. 13 wäre vor diesem Hintergrund nochmals zu prüfen und gegebenenfalls einzuschränken.

8. Die Erläuterungen führen zu § 10 aus, dass für den „grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und die zukünftig vollständige Online-Verfahrensabwicklung [...] der RSV allenfalls in Verbindung mit dem OOTS-System (Once-Only Technical System), das auf nationaler Ebene in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts (BKA) fällt, für den Datenaustausch zu verwenden [ist].“

Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Rechtsgrundlage dieser Datenaustausch vorgenommen wird bzw. ob diese Rechtsgrundlage erst geschaffen wird.

Zu den Anlagen 7 und 8:

In der Anlage 7 ist mehrfach (zB in Pkt. 1.2.b.) die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer vorgesehen. IdZ wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) steht. Hier ist den E-Government-Lösungen des Bundes (Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens – bPK) unter Gewähr der höchstmöglichen Datensicherheitsmaßnahmen der Vorzug zu geben.

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer sollte vor diesem Hintergrund geprüft und eine allfällige Erforderlichkeit der Verarbeitung näher erläutert werden.

Ebenfalls näher erläutert werden sollte das „allfällige weitere bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen“ (Anlage 7, Pkt. 1.2.a. und 2.2.a., sowie Anlage 8, Pkt. 1.2.a.).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Mai 2025

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt